



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

**Fragebogen zur Selbstüberprüfung der inklusiven Ausrichtung in
Kindertageseinrichtungen**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat mit dem KiTa-Newsletter Juni/Juli 2025 ein Instrument zur einrichtungsinternen Überprüfung und Reflexion der sachlichen sowie räumlichen Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen bereitgestellt, um die "inklusive Ausrichtung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern. Das Land, die Träger und die Kommunen stehen dabei gemeinsam in der Verantwortung, für gute Rahmenbedingungen zu sorgen."¹

1. Wie und mit welcher Regelmäßigkeit stellt die Landesregierung die flächendeckende und fortlaufende Anwendung des Fragebogens "Selbstüberprüfung: Inklusive räumliche und sachliche Ausstattung" sicher?

Antwort:

Die „Checkliste sachliche und räumliche Ausstattung“ ist ein Ergebnis der Arbeit der AG Inklusion.

¹ KiTa-Newsletter Juni/Juli 2025, abrufbar unter:
<https://login.mailingwork.de/-ea-show/26006/157/rFgFvHPr5n/html>

In dieser Arbeitsgruppe in Federführung des Landes sind die Kommunalen Landesverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, die Landeselternvertretung, die Modellprojekte in Schleswig-Holstein zur Inklusion in Kita, die Beauftragte des Landes für Menschen mit Behinderung sowie die Kindertagespflege vertreten. Ziel ist es, in gemeinsamer Verantwortung und mit hoher Expertise Maßnahmen zur Verbesserung der inklusiven Strukturen in der Frühkindlichen Bildung und Betreuung zu entwickeln. Auch das Vorhaben der Kompetenzteams Inklusion ist in dieser AG entstanden. Dieses Instrument unterstützt die Einrichtungsträger und -leitungen dabei, die Kindertagesbetreuung inklusiver auszurichten. Systematisch und planvoll können sie auf dieser fundierten Grundlage die sachliche und räumliche Ausstattung ihrer Kita überprüfen und gemeinsam im Team im Sinne einer stetigen Qualitätsentwicklung reflektieren. Konzeptionell ist vorgesehen – und so auch an alle Kitas bei der Übersendung der Checkliste entsprechend kommuniziert – dass hiermit ein kontinuierlicher und eigenverantwortlicher Überprüfungsprozess sichergestellt ist. Zudem soll zu der praktischen Anwendung der Checkliste und den damit gemachten Erfahrungen ein regelmäßiger Austausch in der AG Inklusion stattfinden. Auf diese Weise können Gelingensbedingungen, mögliche Stolpersteine und ihr Nutzen für die inklusive Ausrichtung der Kitas sicher identifiziert werden.

2. Wie und anhand welcher Kriterien evaluiert die Landesregierung die landesweite Wirkung des Instruments?

Antwort:

Siehe Antwort zu 1.

3. Gibt es eine landesweit einheitliche Checkliste zu baulichen Anforderungen in Kindertageseinrichtungen (z.B. Vermeidung architektonischer Barrieren oder reizreduzierende Maßnahmen im Kontext von DIN-Normen und DGUV-Vorschriften)? Wenn ja, wo sind die Informationen abrufbar?

Antwort:

Eine landesweit einheitliche und gebündelte Checkliste bzgl. baulicher Anforderungen in Kindertageseinrichtungen ist der Landesregierung nicht bekannt. Orientierung über bauliche Anforderungen geben die UK-Nord, das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Rahmen des allgemeinen Baurechts und die Einrichtungsaufsichten.

4. Besteht eine Verpflichtung für die Kindertageseinrichtungen, identifizierte Verbesserungsmaßnahmen für die inklusive sachliche und räumliche Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen umzusetzen? Wenn ja, mit welchen Umsetzungsfristen?

Antwort:

Grundsätzlich gilt nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG), dass für die Aufnahme von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung zu schaffen sind, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Hierzu können auch Verbesserungen bei der sächlichen und räumlichen Ausstattung gehören. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen sind im Falle einer Ablehnung eines Kindes oder der Beendigung oder Einschränkung eines Betreuungsverhältnisses die örtlichen Träger zuständig. Das KiTaG sieht hierzu keine Fristen vor.

5. Welche Unterstützungsangebote des Landes zur Umsetzung von identifizierten Verbesserungsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen sind vorgesehen? Bitte um Darstellung der Unterstützungsangebote differenziert nach kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen sowie des finanziellen Förderumfangs und der Mittelherkunft (z.B. Bund, Land, Kommune, Eigenmittel der Träger).

Antwort:

Die Kompetenzteams Inklusion wurden 2022 mit dem Auftrag geschaffen pädagogische Fachkräfte zu inklusiven Themen zu beraten und zu schulen. Zu den Aufgaben der Kompetenzteams Inklusion kann auch zählen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu räumlichen und sachlichen Möglichkeiten umfassend zu beraten. Für die Förderung der Kompetenzteams Inklusion stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich rund 10 Mio. Euro bereit. Die Finanzierung der sachlichen und räumlichen Ausstattung ist grundsätzlich über das Standard-Qualitäts-Kostenmodell (SQKM) (§ 39 KiTaG) berücksichtigt.

6. Wie werden durch die Einrichtungen identifizierte Musterbeispiele für die inklusive Ausrichtung für andere Einrichtungen zugänglich gemacht?

Antwort:

Kindertageseinrichtungen stehen nach Informationen der Landesregierung trägerintern und trägerübergreifend u.a. in Arbeitskreisen und Netzwerktreffen vor Ort zu vielen Themen der frühkindlichen Bildung und Betreuung im stetigen Austausch. Die Landesregierung geht davon aus, dass hierbei auch Musterbeispiele für die inklusive Ausrichtung Thema sind. Darüber hinaus findet in der AG Inklusion ein Austausch über Best Practice-Beispiele statt. Über eine Dokumentation im Protokoll, das für jede Sitzung erstellt, mit den Beteiligten abgestimmt und versendet wird, werden diese einer breiten Zielgruppe zugänglich gemacht.

7. In wie vielen Fällen konnten Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufgrund der räumlichen, sachlichen oder personellen Gegebenheiten nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und welche Abhilfemaßnahmen wurden in diesen Fällen ergriffen? Bitte um differenzierte Darstellung nach Jahren seit 2022 sowie Kreisen und kreisfreien Städten.

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

8. Ist eine Nutzbarmachung beziehungsweise Adaptierung des Fragebogens für andere Einrichtungen wie z.B. Schulen, Universitäten und Krankenhäuser in Schleswig-Holstein vorgesehen? Wenn ja, welche ressortübergreifenden Abstimmungsprozesse sind hierfür vorgesehen?

Antwort:

Die vorliegende Checkliste ist konkret auf die Anforderungen in einer Kita zugeschnitten und berücksichtigt die entsprechenden strukturellen Rahmenbedingungen. Aktuell ist nicht geplant, den Fragebogen für weitere Institutionen zu adaptieren.